

Schulverein Iserbrook e.V Musäusstraße

SATZUNG

STAND 26.10.2021

§1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Schulverein Iserbrook e.V., Musäusstraße"

- (1) Sitz und Gerichtsstand ist Hamburg.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

§2 Zweck

- (1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.
Er will durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern und Freunden der Schule die vielfältigen Belange der Schule fördern, soweit sie nicht aus staatlichen Mitteln übernommen werden. Allen Kindern soll ermöglicht werden, gleichermaßen an Schulaktivitäten teil zu haben. Ebenso soll die Anschaffung besonderer Lehrmittel, Geräte für aktive Pause und dergleichen unterstützt werden.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Soweit der Verein Veranstaltungen zur Förderung des Vereinszweckes durchführt, kommen die Erlöse aus diesen Veranstaltungen ausschließlich dem Verein zu Gute.

§3 Mittel und Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch 1. Mitgliedsbeiträge, 2. Überschüsse aus Veranstaltungen und 3. Spenden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dieses erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

§4 Ewerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Der Eintritt ist schriftlich zu erklären.
- (2) Fördermitglied sind Mitglieder, die keine Kinder an der Grundschule Iserbrook haben, aber trotzdem die Zwecke des Vereins unterstützen wollen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 1. Austritt aus dem Verein
 2. Ausschluss
 3. Tod
- (2) Die Mitgliedschaft von Eltern wird zur Fördermitgliedschaft, wenn kein Kind der Familie mehr die Grundschule Iserbrook besucht.
- (3) Fördermitglieder, die keine Vereinsbeiträge bezahlen, werden aus dem Verein gestrichen.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§6 Beiträge

- (1) Über die Höhe des Beitrages beschließt die Jahreshauptversammlung. Der Beitrag ist jährlich zu Beginn des Schuljahres zu entrichten.
- (2) Für Fördermitglieder gibt es keine festgelegte Beitragshöhe und diese werden als Spenden verbucht.

§7 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand. Er besteht aus mindestens drei Personen, von denen mindestens eine Person aus dem Kollegium der Grundschule Iserbrook und eine Person aus der Elternschaft der Grundschule Iserbrook sein müssen.
- (2) Der Vorstand besteht min. aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Rechnungsführer welche für diese jeweilige Rolle gewählt werden.
- (3) Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wird für 1 Jahr gewählt. Eine Neuwahl ist durch eine ordentliche Mitgliederversammlung möglich, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies fordern oder der Vorstand dies in der Tagesordnung vorgibt.

- (5) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Sondervorteile erhalten. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unangemessene Vergütung für erbrachte Leistungen begünstigt werden.
- (6) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen, jedoch mindestens 4 Mal im Jahr. Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Diese Treffen können auch virtuell (Telefon/Videokonferenz) stattfinden.
- (7) Über die Zusammenkünfte wird Protokoll geführt und von dem 1. Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§8 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, welche die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben.
- (3) Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im ersten Viertel des Kalenderjahres statt. Sie ist vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens eine Woche vorher einzuberufen. Diese Treffen können auch virtuell (Telefon/Videokonferenz) stattfinden. Die Mitgliederversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende.
- (2) Die Mitgliederversammlung nimmt u.a. den Kassenbericht des Vorstands über das zurückliegende Geschäftsjahr entgegen, erteilt dem Vorstand Entlastung und nimmt die erforderlichen Wahlen vor.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es fordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Über jede Versammlung ist ein Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit ohne Voranmeldung eine Zwischenprüfung vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Schweigepflicht

(1) Der Vorstand des Vereins unterliegt der Schweigepflicht, sofern ihm vertrauliche Daten zur Führung und Erfüllung des Zweckes des Vereins anvertraut werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Anträge zur Auflösung des Vereins bedürfen zur Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese ist drei Wochen vor dem festgesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie müssen von mindestens einem Viertel aller Mitglieder unterzeichnet sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Versammlung.

§13 Vereinsvermögen

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Schulbehörde Hamburg, Dienststelle Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Grundschule Iserbrook Musäusstraße zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§14 Satzungsänderungen

(1) Vorgesehene Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt zuvor mitzuteilen.

Hamburg, den 26.10.2021